

Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg

Jahresbericht des Flughafenforums Hamburg

Beobachtungszeitraum
15.03.2018 – 12.03.2019

Mitglieder des Forums

Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg
Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
ProAsyl
Amnesty International
UNHCR

Inhalt

1. Vorwort.....	1
2. Grundsätzliches zur Vollzugspraxis der Abschiebung.....	3
3. Abschiebungsbeobachtung in Zahlen	3
3.1. Begriffsklärungen	3
3.2. Beobachtungsstatistik vom 15.03.2018 - 12.03.2019.....	4
4. Arbeitsbericht des Abschiebungsbeobachters	6
5. Ausgewählte Themenkomplexe	6
5.1. Information & Sprachmittlung.....	7
5.2. Situation besonders schutzbedürftiger Menschen	8
5.2.1 Schutz von Familien und Kindern.....	11
5.2.2 Familientrennung und Kindeswohl	12
5.3. Einsatz von Zwangsmitteln bei Sammelchartermaßnahmen.....	14
5.4. Einzelfall- Frage von mutmaßlich rechtswidrigem Verhalten	15
6. Fazit und Ausblick.....	16

1. Vorwort

Der vorliegende Bericht wird gemeinsam von den Mitgliedern des Flughafenforums Hamburg abgestimmt und fasst die Ergebnisse des Abschiebungsmonitorings am Hamburger Flughafen im Zeitraum vom 15.03.-31.12.2018 zusammen. Zur Einführung werden Zielsetzung, Arbeitsweise und Geschichte des Projekts in Hamburg erläutert.

Die Abschiebungsbeobachtung in Hamburg ist ein Projekt in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Hamburg. Es findet eine enge Kooperation mit der Bundespolizei am Flughafen Hamburg, verantwortlichen öffentlichen Stellen der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, Nichtregierungsorganisationen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Evangelischen Kirche in Norddeutschland statt. Während der gesamten Laufzeit bis zum Ende des Jahres 2020 wird die Abschiebungsbeobachtung von der Behörde für Inneres und Sport Hamburg finanziert. Grundlage für die Finanzierungsentscheidung bildet die Vereinbarung über die Einrichtung der Beobachtungstelle im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90/-Die Grünen im Hamburger Senat.

Rechtlich basiert die unabhängige Beobachtung von Abschiebungsverfahren auf Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG). Danach sind alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein „wirksames System zur Überwachung von Rückführungen“ zu schaffen. Während in einigen Staaten der Union flächendeckendes Monitoring eingeführt wurde¹, gibt es in Deutschland bislang insgesamt sechs aktive Beobachter*innen an den Flughäfen Düsseldorf (2), Frankfurt am Main (2), Berlin (1) und Hamburg (1).

Das aktuelle Monitoring-Projekt ist im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90/-Die Grünen verankert und entstand in der Nachfolge einer Beobachtungsstelle in den Jahren 2011-2015 in Hamburg. Diese wurde auf Initiative der Nordkirche (damals Nordelbische Kirche) nach dem Vorbild der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Düsseldorf etabliert und zunächst auch finanziert. Im Verlauf des Vorgängerprojekts wurde die Fachaufsicht über die Stelle von der Nordkirche auf das Diakonische Werk Hamburg übertragen. Nachdem eine Kostenübernahme durch öffentliche Stellen nicht zustande kam, wurde das Projekt 2015 vorläufig eingestellt und nun 2018 nach einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien in Hamburg erneut aufgenommen.

Der Projektauftrag ist die Erfassung problematischer Abschiebungssituationen. Seit März 2018 begleitet der Beobachter stichprobenartig Abschiebungen, die am Flughafen Hamburg stattfinden. Er dokumentiert die Abläufe vor Ort im Organisationsbereich Rückführung der Bundespolizeiinspektion. Zusätzlich hat er Zugang zur Rückführungseinrichtung der Hansestadt Hamburg immer dann, wenn Abschiebungen von dort aus stattfinden. Die Abholung der Betroffenen aus Unterkünften oder Hafteinrichtungen, die sogenannte Zuführung, wird nicht begleitet und direkt beobachtet. Jedoch

¹ Vgl. European Agency for Fundamental Rights
<https://fra.europa.eu/en/theme/asylum-migration-borders/forced-return> (zuletzt abgerufen am 08.01.2018)

kommt es vor, dass dem Beobachter am Flughafen die Umstände der Abholung von Betroffenen mitgeteilt werden. Zudem können Umstände unmittelbaren Einfluss auf das Verhalten der Betroffenen am Flughafen haben. Wenn sich in diesem Sinne Fragestellungen aus der Zuführung ergeben, werden diese dokumentiert und an das Forum herangetragen. Zentrales Ziel des Projektes ist es, Transparenz in die von der Öffentlichkeit abgeschirmten Verfahren zu bringen, mögliche Versäumnisse zu identifizieren, zu diskutieren und Anregungen zur Verbesserung zu geben. Als neutraler Beobachter fungiert der Beobachter als Zeuge bei den Verfahren und steht insoweit Beteiligten als Ansprechpartner zur Verfügung. Leitmotive der Arbeit sind der Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der von Abschiebung betroffenen Menschen sowie Steigerung der Transparenz durch die Kooperation staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteur*innen.

Dokumentierte Einzelfälle werden quartalsmäßig in das Flughafenforum Hamburg (FFHAM) eingebracht. Dort beraten Vertreter*innen der am Projekt beteiligten Stellen zunächst nichtöffentlich und diskutieren Lösungsansätze. Die Mitglieder im FFHAM respektieren die gesetzlichen Regelungen als verbindliche Grundlage ihrer Zusammenarbeit und verstehen sich nicht als Instanz zur Überprüfung behördlicher und gerichtlich festgestellter vollziehbarer Ausreisepflichten im Einzelfall.

Der Dialog zwischen Behördenvertretern und Menschenrechtsorganisationen basiert auf klaren Verabredungen und ist geprägt von einer professionellen konstruktiven Debattenkultur. Auch wenn unterschiedliche Perspektiven und Ansätze in fachlicher Hinsicht zu Meinungsverschiedenheiten führen können, verläuft die Arbeit im Forum erfolgreich und zeitigt erste Ergebnisse, die in diesem Bericht dargestellt werden. Die erfolgreiche Arbeit des Gremiums ist nicht zuletzt der Moderation zu verdanken.

Für die Zusammenarbeit im Flughafenforum Hamburg haben die beteiligten Stellen eine Arbeitsvereinbarung geschlossen. Den Vertreter*innen der NGOs wird über die zunächst vertraulichen Berichte des Beobachters ein Einblick in die Abschiebungspraxis am Hamburger Flughafen ermöglicht. Sie können im Forum Nachfragen zu Einzelfällen stellen und problematische Abläufe zur Diskussion bringen. Die Vertreter der Behörden nehmen im direkten Gespräch dazu Stellung und klären über die Abläufe auf.

Das Flughafenforum Hamburg trägt mit diesem vorliegenden Bericht zu einer offenen und konstruktiven Debatte über das Thema Abschiebung bei. Für Anfragen zu dem Bericht stehen Ihnen die Geschäftsführerin und der Moderator des Flughafenforums zur Verfügung:

Bettina Clemens
Geschäftsführerin des Flughafenforums Hamburg
E-Mail: clemens@diakonie-hamburg.de

Hans-Peter Strenge
Moderator des Flughafenforums Hamburg
E-Mail: h.p.strenge@gmx.de

2. Grundsätzliches zur Vollzugspraxis der Abschiebung

Abschiebungen sind ein zurzeit viel diskutiertes Thema. Sie werden auf der Grundlage der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Vorgaben anderer Rechtsnormen, z.B. aus dem Europarecht, in Deutschland vollzogen. Zentrale rechtliche Grundlage ist die sogenannte „vollziehbare Ausreisepflicht“ ausländischer Staatsangehöriger.

Menschen, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten oder dies nicht mehr besitzen, müssen gemäß § 50 Aufenthaltsgesetz das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verlassen. Wird diese Pflicht von den Betroffenen nicht freiwillig erfüllt, ist die Verwaltung in der Regel verpflichtet, die Ausreise gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen. Für Betroffene ist die Abschiebung ein einschneidender Vorgang. Ihr Wunsch, in Deutschland zu bleiben, steht den gesetzlichen Bestimmungen, die sie zur Ausreise verpflichten, und der behördlichen Kompetenz, diese durchzusetzen, gegenüber. Aus der Perspektive der betroffenen Personen bedeutet ein solches Verfahren die Umkehr ihrer eigenen Entscheidung, ihre Heimat bzw. ihren vorherigen Aufenthaltsort, zu verlassen. Eine Entscheidung, die in vielen Fällen mit individueller Bedrohung durch Krieg, Gewalt, Verfolgung, Hunger oder Perspektivlosigkeit begründet ist. Eine Rückkehr kann die Betroffenen vor Probleme und Herausforderungen stellen, die über den Moment der unmittelbaren Abschiebung hinauswirken.

Nach Abschluss der ausländerrechtlichen Verfahren und Prüfung der Voraussetzungen für eine zwangsweise Rückkehr sind Verwaltungsorgane befugt, im Rahmen der Durchsetzung der Ausreisepflicht in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen einzugreifen, z.B. ihre Freiheit zu beschränken und unmittelbaren Zwang einzusetzen. So können Betroffene zum Beispiel gefesselt und gegen ihren Willen an Bord eines Flugzeugs gebracht werden. In diesem Spannungsfeld ist der Abschiebungsbeobachter neutral und greift nicht in das Geschehen ein. Ergeben sich im Ablauf von Maßnahmen aus seiner Sicht bedenkliche Situationen und Fragestellungen, spricht der Beobachter die Beamt*innen an. Der Fokus der Beobachtung ist auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen gerichtet.

3. Abschiebungsbeobachtung in Zahlen

Unter Abschiebung werden in dieser Statistik sowohl Abschiebungen in das Herkunftsland, als auch Überstellungen in einen Drittstaat nach der sogenannten Dublin III Verordnung² geführt. Die statistische Erfassung der Abschiebungsbeobachtung erfolgt in der Anzahl der *Maßnahmen*.

3.1. Begriffsklärungen

Dabei wird zwischen folgenden Formen unterschieden:

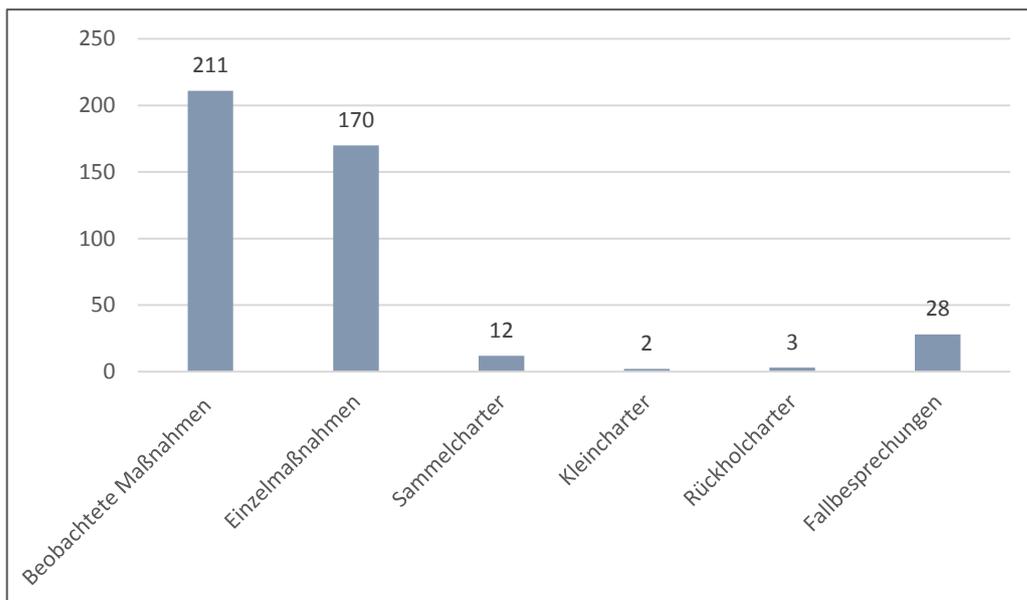
² VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013

- 1) *Einzelmaßnahmen* sind Abschiebungen von einer Person oder Familie. Sie finden mit oder ohne Sicherheitsbegleitung durch Beamt*innen der Bundespolizei auf Linienflügen kommerzieller Airlines statt.
- 2) *Kleinchartermaßnahmen* nennt man Verfahren, bei denen Personen mit einem eigens gecharterten Kleinflugzeug zwangsweise aus Deutschland in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat zurückgeführt werden. Auch diese werden durch Sicherheitsbeamt*innen begleitet. In diese Kategorie fallen auch sogenannte *Medical-Charter*, bei denen kranke Personen mit Ambulanzflugzeugen und in Begleitung von Notfallmediziner*innen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat abgeschoben werden.
- 3) *Sammelchartermaßnahmen* sind Abschiebungsflüge in ein bestimmtes Zielland, für die von den zuständigen Behörden eigens Flugzeuge gechartert werden. Sie werden immer von gesondert geschulten Sicherheitsbeamt*innen, sogenannten Personenbegleitern Luft (PBL), Ärzt*innen und Dolmetscher*innen begleitet.
- 4) *Rückholchartermaßnahmen* sind Sammelcharter, bei denen die Betroffenen von Beamt*innen des Zielstaates vom Hamburger Flughafen abgeholt werden.

3.2. Beobachtungsstatistik vom 15.03.2018 - 12.03.2019

Vom 15.03.2018 – 12.03.2019 wurden insgesamt 211 Abschiebungsmaßnahmen am Hamburger Flughafen beobachtet und dokumentiert. In Abb. 1 unten ist die Gesamtzahl der Beobachtungen nach Art der Maßnahme aufgeschlüsselt. Insgesamt 28 Einzelfälle wurden als diskussionswürdig identifiziert und zur Beratung an das Flughafenforum Hamburg weitergeleitet.

Abb. 1 Beobachtete Abschiebungsmaßnahmen am Hamburger Flughafen bis 12.03.2019

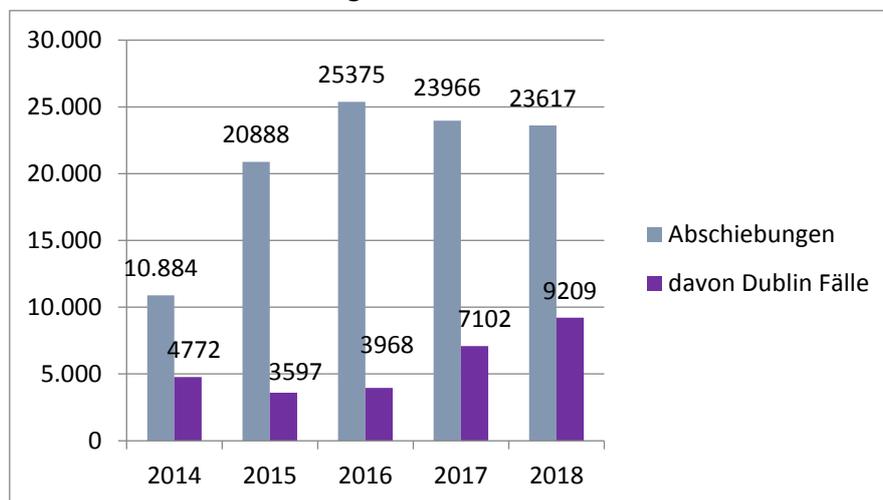


Zur Orientierung und Einordnung der oben genannten Zahlen sind im folgenden statistische Werte zu Abschiebungen aus Deutschland und Hamburg der Jahre 2014 bis 2018 aufgeführt. Quellen sind

Drucksachen des Bundestages und der Hamburgischen Bürgerschaft, abrufbar in der jeweiligen Parlamentsdatenbank³.

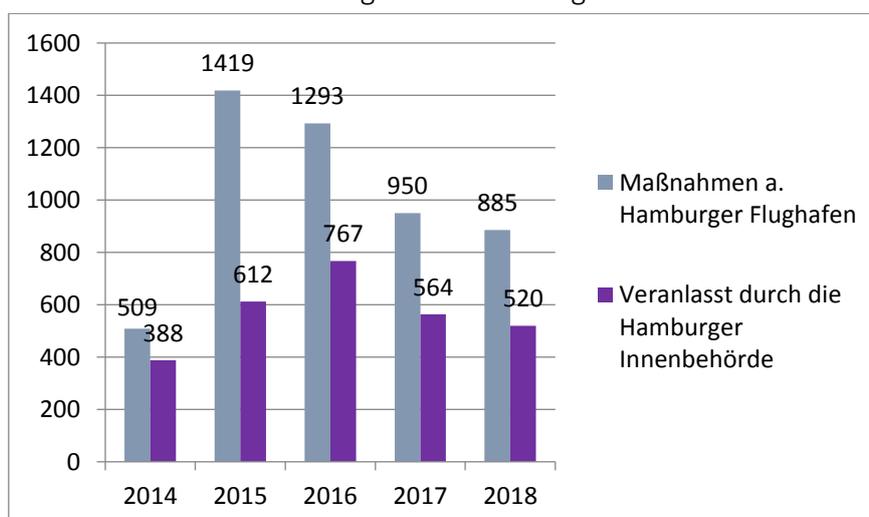
In Abb. 2 unten werden die in der Gesamtzahl der Maßnahmen enthaltene Zahl der sogenannten Überstellungen nach der Dublin III Verordnung der Europäischen Union gesondert aufgeführt. Die Zunahme dieser Art der Maßnahme ist auffällig.

Abb. 2 Abschiebungen aus Deutschland 2014 bis 2018



Der nächsten Abbildung 3 unten sind die Zahlen der Abschiebungen vom Hamburger Flughafen zu entnehmen. Zusätzlich wird dargestellt, wie viele davon von der Hamburger Innenbehörde veranlasst wurden. Die übrigen Maßnahmen erfolgten auf Veranlassung Behörden anderer Bundesländer vom Flughafen Hamburg aus. Wie dem Diagramm zu entnehmen ist, sind die Abschiebungszahlen am Hamburger Flughafen zunächst von 2014-2015 um mehr als das Doppelte angestiegen. In den letzten zwei Jahren ist der Trend rückläufig.

Abb. 3 Abschiebungen aus Hamburg 2014 bis 2018



³ Vgl. Bundestags Drs. 18/11112; 19/800; 19/3702; 19/8021 & Hamburgische Bürgerschaft u.a. Drs. 21/10647; 21/8682.

4. Arbeitsbericht des Abschiebungsbeobachters

Nach einer Einarbeitungsphase im Februar 2018 nahm der Beobachter im März den aktiven Dienst am Hamburger Flughafen auf. Seither begleitete er insgesamt 183 Maßnahmen und dokumentierte sie systematisch. Im Durchschnitt wurden an zwei Tagen in der Woche Beobachtungen im Rückführungsbereich am Flughafen Hamburg durchgeführt und vierteljährlich im Flughafenforum Hamburg darüber berichtet. Der Beobachter stand den Forumsmitgliedern in den Sitzungen für Rückfragen zur Verfügung. Im Dezember 2018 beobachtete er erstmalig auch Abschiebungen aus der Rückführungseinrichtung der Hansestadt Hamburg von der Abholung in der Einrichtung bis zum Abflug. Künftig wird die Begleitung von Abschiebungsmaßnahmen aus der Rückführungseinrichtung regelmäßig stattfinden.

Die Rolle des neutralen Beobachters im Spannungsfeld zwischen dem Bleibewunsch der von Abschiebung Betroffenen und dem Vollzugsauftrag der Behörden birgt Herausforderungen. Daher ist es für den Beobachter unabdingbar, immer wieder die eigene Rolle zu reflektieren und mit allen Beteiligten im Austausch zu bleiben. Dies ist durch fachliche Begleitung durch Expert*innen im Diakonischen Werk Hamburg und professionelle, ergebnisoffene Zusammenarbeit mit allen Ebenen der Bundespolizei am Flughafen Hamburg gewährleistet. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit den übrigen öffentlichen Stellen im Forum.

Das Projekt ist in die Arbeit des Fachbereichs Migration und Existenzsicherung des Diakonischen Werkes Hamburg eingebunden. In diesem Zusammenhang nahm der Beobachter an bundesweiten Treffen der Abschiebungsbeobachter*innen teil, beantwortete Presseanfragen zum Themengebiet Abschiebung, (u.a. Hamburger Abendblatt, NDR 90,3, Evangelischer Pressedienst), besuchte Konferenzen und Fortbildungen zum Asyl- und Ausländerrecht und war als Referent (z.B. Evangelische Hochschule Hamburg) tätig.

5. Ausgewählte Themenkomplexe

Im folgenden Abschnitt werden übergeordnete Themenfelder dargestellt und mit Fallbeispielen illustriert, mit denen sich das Flughafenforum Hamburg im vergangenen Jahr beschäftigt hat. Der Beobachter hat den Auftrag, Fälle in das Forum einzubringen, die er als diskussionswürdig bewertet. Es muss beachtet werden, dass individuelle Abschiebungsverfahren komplex sind und unterschiedlich verlaufen. Die ausgewählten Fallbeispiele illustrieren jeweils den übergeordneten Diskussionspunkt, sind aber keinesfalls repräsentativ für die „gesamte Abschiebungspraxis“. Eingangs ist festzuhalten, dass kein unverhältnismäßiges Vorgehen von Beamt*innen der Bundespolizei im Berichtszeitraum 2018 festgestellt wurde. Es entstand der Eindruck, dass die Beamt*innen während der Erfüllung ihres Vollzugsauftrages nach klaren Prinzipien und stets im Rahmen ihrer Befugnisse handeln. Nichtsdestotrotz entstehen im Abschiebungssystem Situationen, die eine besondere Härte für Betroffene darstellen und klärungsbedürftige Verfahrensweisen, die im Forum aus unterschiedlichen

Perspektiven beleuchtet wurden. Aus 183 protokollierten Maßnahmen wurden 27 Einzelfälle zur weiteren Klärung an das Flughafenforum übermittelt.

5.1. Information & Sprachmittlung

Ein zentrales Thema, das wiederkehrend im Forum besprochen wurde, ist das Fehlen von Sprachmittler*innen am Flughafen. Im Verwaltungsverfahren im Vorwege sind Behörden gesetzlich verpflichtet, die von Abschiebung betroffenen Menschen vollumfänglich über ihre Rechte und Pflichten sowie die Abläufe des Verwaltungsverfahrens zu unterrichten. Von Abschiebung Betroffene gaben dennoch regelmäßig an, nicht ausreichend über die Abläufe informiert und entsprechend irritiert oder verängstigt zu sein. Bei der Beobachtung wurde darüber hinaus festgestellt, dass die Betroffenen keine bzw. stark eingeschränkte Möglichkeiten haben sich zu äußern und Rechte wahrzunehmen, wenn sie keine Deutsch- oder Englischkenntnisse besitzen. Dies erschwert oder verhindert die Kontaktaufnahme zu Rechtsbeiständen, Familienangehörigen oder Unterstützer*innen in einem entscheidenden Moment. Ein besonders auffälliger Mangel entstand in solchen Fällen, in denen aufgrund einer akuten Erkrankung medizinisches Personal des Rettungsdienstes hinzugezogen wurde. Teilweise war eine Kommunikation zwischen Ärzt*innen und Patient*innen unmöglich. Daher ist es aus humanitären Erwägungen geboten, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu äußern.

Fallbeispiel 1

Überstellung nach dem Dubliner Übereinkommen

Hamburg – Stockholm, Schweden

Betroffener: Afghanischer Staatsangehöriger; A⁴.

Beginn der Beobachtung 07:00 Uhr

Der Betroffene A., ein afghanischer Staatsangehöriger, sollte gemeinsam mit seiner Mutter überstellt werden. Sie wurde jedoch nach Angaben des Zufühdienstes am Tag der Zuführung in ein Krankenhaus eingeliefert. A. klagte am Flughafen selbst über Magenschmerzen und übergab sich mehrfach. Er gab zu verstehen, dass er nicht nach Schweden ausreisen könne und wolle. Er habe dort keine Lebensgrundlage. Außerdem versuchte er in Erfahrung zu bringen, wo seine Mutter sei. Aufgrund eines fehlenden Sprachmittlers konnten sich die Anwesenden nicht darüber mit dem Betroffenen verständigen. Er war gezwungen, die Situation mehr oder weniger sprachlos zu ertragen. Der Betroffene fragte aufgrund anhaltender Bauchschmerzen mehrfach nach einem Arzt. Dies machte er durch Gesten deutlich. Die Bundespolizei entschloss sich daraufhin, den medizinischen Notdienst der Flughafenfeuerwehr anzufordern. Auch das medizinische Personal konnte nicht hinreichend mit dem Betroffenen kommunizieren. Um eine Gefährdung des Betroffenen durch die Flugreise auszuschließen, brachten ihn die eingetroffenen Sanitäter in ein Hamburger Krankenhaus. Die

⁴ Die Fallbeispiele wurden anonymisiert. Betroffene werden alphabetisch benannt.

Maßnahme wurde aufgrund des ungeklärten Gesundheitszustandes des Betroffenen abgebrochen.

Stand der Bearbeitung im Forum und Ergebnis

Vertreter*innen von NGOs und Kirche im Flughafenforum betonten, dass eine Verständigung zwischen allen Beteiligten am Abschiebungsverfahren gewährleistet werden muss.

Die anwesenden Vertreter der zuführenden Behörden gaben im Forum an, dass Sprachmittler*innen bei der Abholung der Betroffenen eingesetzt würden. Daher seien die Betroffenen in aller Regel vollständig über Verfahren und Abläufe informiert. Es bestünde demnach keine Notwendigkeit den kostenintensiven Einsatz der Sprachmittler*innen bis zum Flughafen zu verlängern.

Die Behörde für Inneres und Sport der Hansestadt Hamburg verfährt wie von nichtstaatlichen Akteur*innen gewünscht und setzt Sprachmittler*innen bei der Zuführung auch am Flughafen ein. Abschiebungen aus Hamburger Zuständigkeit werden seither regelmäßig begleitet. Dies hat zu einer erheblichen Verbesserung der Situation der Betroffenen, die in Hamburger Zuständigkeit zum Flughafen gebracht werden insofern geführt, als dass diese besser über die Abläufe informiert wurden und gleichzeitig die Gelegenheit hatten, sich zu äußern und ihre Anliegen vorzutragen. Gleichzeitig erleichtert die Anwesenheit von Sprachmittler*innen die Arbeit der Bundespolizeibeamt*innen im Bereich Rückführung.

Im Forum erging die Anregung an die anderen zuführenden Stellen, die Begleitung der Maßnahmen durch Sprachmittler*innen aufgrund der positiven Erfahrungen mit der in Hamburg nun üblichen Praxis, bis zum Abflug zu gewährleisten. Es wird geprüft, ob alternative Lösungen, zum Beispiel Telefonsprachmittler*innen zum Einsatz kommen können.

5.2. Situation besonders schutzbedürftiger Menschen

Besonderes Augenmerk gilt bei der Abschiebungsbeobachtung Menschen, die besonders schutzbedürftig sind. Zu diesen gehören gemäß der Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union⁵ unter anderem Kinder, ältere Menschen und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheiten. Sind dem Beobachter Maßnahmen vorab bekannt, bei denen vulnerable Personen betroffen sind, werden diese bei der Beobachtung priorisiert.

Nach den Änderungen der gesetzlichen Lage im Rahmen des sogenannten Asylpakets III obliegt es den Betroffenen, eine Einschränkung der Flugreisefähigkeit rechtzeitig bei den Behörden nachzuweisen. Dies muss in Form umfangreicher ärztlicher Gutachten geschehen. Gleichzeitig ist es nun möglich, Abschiebungen von kranken Menschen durchzuführen, wenn für sie keine Gefahr durch die konkrete Maßnahme ausgeht. Verbleib und Versorgung der Betroffenen im Zielland liegen nicht

⁵RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013

mehr in der Zuständigkeit der veranlassenden Behörden. Hieraus ergibt sich ein Problemfeld, dass im beobachteten Zeitraum regelmäßig besprochen wurde. Das Forum beschäftigte sich mehrfach mit Fallkonstellationen, bei denen die Verhältnismäßigkeit von Abschiebungsmaßnahmen von kranken Menschen in Frage stand.

Fallbeispiel 2

Kleinchartermaßnahme "Medical Charter"

Abschiebung in das Herkunftsland

Hamburg - Accra / Ghana

Betroffener: Ghanaischer Staatsangehöriger; B.

Beginn der Beobachtung: 06:30 Uhr

Im Sommer 2018 fand am Flughafen Hamburg eine sogenannte Kleinchartermaßnahme statt. Für die Außerlandesbringung eines Betroffenen wurde ein sogenannter Medical Charter organisiert. Dabei handelt es sich um ein mit notfallmedizinischen Geräten ausgestattetes Kleinflugzeug. Zur Crew gehören neben Pilot und Co-Pilot ein Notfallmediziner sowie ein Sanitäter. Sie kommen regulär zum Einsatz, wenn z.B. schwer verletzte Personen sicher zum Zwecke der weiteren Behandlung aus dem Ausland ins Heimatland transportiert werden und währenddessen eine adäquate medizinische Versorgung sicherzustellen ist. Ihrer besonderen Ausstattung wegen werden Medical Charter landläufig "fliegende Intensivstationen" genannt.

Der 44-jährige B. leidet an einer Niereninsuffizienz, zu niedrigem Blutdruck und weiteren Beschwerden, die sich hieraus ergeben (stark geschwollene Füße, Beine). Auf Nachfrage äußerte der begleitende Arzt, der Betroffene sei seiner Einschätzung nach wortwörtlich "todkrank". Er sei unbedingt auf regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen. B. selbst wirkte sehr schwach, bewegte sich, wenn überhaupt, nur in kleinen Schritten und wirkte bereits nach kurzen Wegen sehr erschöpft. Er hatte stark gerötete Augen, geschwollene Füße und sprach ausgesprochen leise.

Die Kommunikation mit B. erfolgte zum Teil auf Deutsch, in der Hauptsache jedoch über einen anwesenden Dolmetscher, der die Begleitung der gesamten Maßnahme übernommen hatte. Ihm gegenüber äußerte der Betroffene, er werde sterben, wenn er in Ghana ankomme. Er habe keine Familie und Freunde dort und keinerlei Möglichkeiten sich zu versorgen. Nach mehr als zehn Jahren in Deutschland habe er keine Kontakte und keine Bindung mehr in seinem Herkunftsland. Er verlangte anschließend um 07:30 Uhr, seinen Anwalt sprechen zu dürfen. Ein Beamter der zuführenden Kräfte der Landespolizei wählte die angegebene Nummer auf einem der Festnetztelefone der BPOL Dienststelle und übergab dies dem Betroffenen. Der Anwalt war in seinem Büro nicht zu erreichen, welches erst um 09:00 Uhr öffnet. Eine Handynummer des Anwalts lag dem Betroffenen nicht vor.

Um 08:00 wurde B. zu dem Kleinflugzeug gebracht. Hier übergab der Arzt, der Abholung und Wartezeit am Flughafen begleitet hatte, Unterlagen und Medikamente, die für drei Monate auf Vorrat von der Ausländerbehörde mitgegeben wurden, an seinen Kollegen an Bord der Maschine und unterrichtete ihn über den Fall. Der Betroffene, die leitende Beamtin und der Dolmetscher gingen an Bord. Die Maßnahme wurde planmäßig durchgeführt.

Stand der Bearbeitung im Forum

Die Abschiebung eines todkranken Mannes wurde von Vertreter*innen der Menschenrechtsorganisationen als unmenschlich und unverhältnismäßig kritisiert. Die zuständige Ausländerbehörde wies in ihrer Antwort darauf hin, dass die gesundheitliche Versorgung des Betroffenen während des Fluges durch die besondere medizinische Betreuung gewährleistet gewesen sei. Die Abschiebung des Betroffenen erfolgte aufgrund der bestandskräftigen, vollziehbaren Ausreisepflicht. Die Kosten der Maßnahme seien vor dem Hintergrund enormer Versorgungskosten der Person in Deutschland rational und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen. Über den gesundheitlichen Zustand, die Versorgungssituation und den Verbleib der Person liegen keine Erkenntnisse vor.

Fallbeispiel 3

Sammelchartermaßnahme „Russland“

Hamburg - Moskau

Betroffene: Russische Staatsangehörige; C.

Beginn der Beobachtung ca. 06:00 Uhr

C. wurde gemeinsam mit ihrer Schwester im Auftrag einer südwestdeutschen Ausländerbehörde zugeführt. Sie wirkte bei ihrer Ankunft bereits sehr schwach und war in ärztlicher Begleitung am Hamburger Flughafen erschienen. Vor Ort erfolgte eine Übergabe an die anwesenden Ärzte, die als Begleitung der Maßnahme bis zur Ankunft in Moskau von der federführenden Ausländerbehörde gebucht wurden. Bei dieser Übergabe stellte sich heraus, dass C. unter Anämie leidet, entsprechend wurde ihr in einem mitgeführten ärztlichen Gutachten ein niedriger Hämoglobinwert bescheinigt. Dieser zeigt die Sauerstoff-Transport-Kapazität des Blutes in g/dl an und ist einer der wichtigsten Indikatoren im flugmedizinischen Bereich. Gemäß IATA Richtlinien darf dieser Wert bei Fluggästen unter keinen Umständen 8.5 g/dl unterschreiten, da dies für betroffene Personen unter den veränderten Druckbedingungen während des Fluges an Bord lebensbedrohlich ist.⁶ Bei C. lag der Wert ausweislich eines ärztlichen Gutachtens bei 5.5 g/dl. Die Übernahme von C. wurde von der Begleitärztin verweigert. Während ihre Schwester zum Flugzeug verbracht wurde, nahm C. wieder im Fahrzeug des Zuführdienstes Platz. Als sie erfuhr, dass sie von ihrer Schwester getrennt wird, verlangte sie an Bord der Maschine gehen zu dürfen, um nicht alleine in Deutschland zurückzubleiben. Sie wurde jedoch auf Anordnung der Ärztin nach Abbruch der Maßnahme wieder mit nach Bingen genommen, während die Verwaltungsentscheidung gegen die Schwester vollzogen wurde.

⁶ vgl. IATA Medical Manual 11th Edition:

<https://www.iata.org/publications/Pages/medical-manual.aspx> (zuletzt aufgerufen am 09.11.2018)

Stand der Bearbeitung im Forum

Dass C. in diesem gesundheitlichen Zustand überhaupt zum Hamburger Flughafen zugeführt wurde, lässt Zweifel an der Kompetenz des beauftragten Arztes zu. Bei dem Hämoglobinwert handelt es sich wie oben dargestellt um einen der zentralen Indikatoren im Bereich der Flugmedizin. Die Unterschreitung war klar aus den vorliegenden Unterlagen zu ersehen. Hinzu kommt, dass der zuführende Begleitarzt nach Angaben des Beobachters die Absicht erkennen ließ, seine Kollegin am Flughafen dennoch von einer Übernahme überzeugen zu wollen. Die Begleitärztin des Abschiebungsfluges musste mehrmals erklären, dass sie nicht bereit sei, für diesen Fall die Verantwortung an Bord des Fluges zu übernehmen. Das Forum bat die zuständige Ausländerbehörde, die nicht im Forum vertreten ist, schriftlich zu dem geschilderten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die Beantwortung der Anfrage wurde aus Datenschutzgründen abgelehnt.

5.2.1 Schutz von Familien und Kindern

Zu dem Personenkreis mit besonderem Schutzbedarf gehören auch Familien mit Kindern. Im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen ergeben sich Situationen, in denen besondere Schutzvorkehrungen für Kinder getroffen werden sollten, wenn Behörden darauf bestehen, sie mit ihren Eltern abzuschicken. Ein exemplarischer Fall wird im folgenden Abschnitt dargestellt.

Fallbeispiel 4

Sammelchartermaßnahme „Ghana & Nigeria“

Hamburg – Accra, Lagos

Betroffene: Ghanaischer Staatsangehöriger; D. und anwesende Kinder

Beginn der Beobachtung 05:30 Uhr

Im Rahmen einer Sammelabschiebung nach Ghana und Nigeria kam es zu gewaltvollen Szenen. Diese spielten sich in unmittelbarer Nähe zu dem Ort ab, an dem sich eine Mutter mit ihren Kindern aufhielt, die die gewaltvollen Abläufe unmittelbar mit ansahen. D. begann im Zuführungsbereich Beamte der Bundespolizei zu beleidigen und um sich zu treten. Daraufhin wurde er von mehreren Beamten zu Boden gebracht, mit körperlicher Gewalt fixiert und mit einem sogenannten BodyCuff gefesselt. Dieser Bauchgurt mit anliegenden Hand- und Fußfesseln kann bis zur vollständigen Bewegungsunfähigkeit des Trägers eingestellt werden. Zusätzlich wurde der Mann mit Plastikfesseln an den Füßen gefesselt und in den Wartebereich des Terminals getragen, wo bereits andere Personen auf ihre Abschiebung warteten. Es gelang den Beamten nicht, den Mann zu beruhigen. Er schrie und versuchte fortwährend, trotz Fesselung, um sich zu treten, was durch vier Beamte mit Zwangsmitteln unterbunden wurde.

Stand der Bearbeitung im Forum

Als Empfehlung wurde durch den Beobachter angeregt, bei Sammelmaßnahmen getrennte Räume für Familien einzurichten. Dies wurde durch die Vertreter*innen der NGOs bekräftigt. Der Leiter des Organisationsbereichs Rückführung hat dies bereits in die Überlegungen zur Planung eines neuen Abschiebeterminals in Hamburg aufgenommen. Für die zwischenzeitliche weitere Nutzung des Terminal Tango sei jedoch noch keine Möglichkeit gefunden worden. Im Forum wurde angeregt, wenigstens Trennwände aufzustellen, um Familien mit Kindern ein gewisses Maß an Ruhe und Schutz vor gewaltsamen Szenen zu gewähren.

Fallbeispiel 5

Sammelchartermaßnahme „Russland II“

Hamburg - Moskau

Betroffene: Russische Staatsangehörige ; E.

Herr E. wurde in Unterwäsche von Beamten der zuständigen Ausländerbehörde in den Terminal geführt. Mit ihm erschien seine Tochter im Kindesalter. Im Bereich der Registrierung kleidete sich der Betroffene in Anwesenheit von Beamten und anderen Betroffenen an. Herr E. hatte deutlich sichtbare offene Schürfwunden im Gesicht. Diese stammten, so die Auskunft der zuführenden Beamten, von der Festsetzungsmaßnahme, bei der Beamte der Landespolizei E., der sich gegen die Festnahme wehrte, bei der Zuführung zu Boden gebracht und gefesselt hatten. Auf Nachfrage erfuhr der Beobachter, dass Frau E. bereits mit einer früheren Maßnahme abgeschoben wurde. Zum genauen Zeitpunkt und den Gründen der Familientrennung erhielt der Beobachter keine Angaben.

Stand der Bearbeitung im Forum

Auch in diesem Fall waren die Kinder gewaltsamen Szenen ausgesetzt. Dies steht aus Sicht der Menschenrechtsorganisationen nicht im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohles. Zusätzlich wurden die Kinder von ihrer Mutter durch ein Abschiebungsverfahren getrennt. Auf die Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde, die nicht im Forum vertreten ist, erfolgte keine Antwort. Im folgenden Abschnitt wird noch einmal genauer auf die Praxis der Familientrennung eingegangen.

5.2.2 Familientrennung und Kindeswohl

Die Einheit der Familie und das Kindeswohl sind als hohe Rechtsgüter im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. Unter bestimmten Bedingungen ist es jedoch zulässig, Familien im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen zu trennen. Dieses Vorgehen wurde in den dokumentierten Fällen im Forum angesprochen, da eine Trennung von Familienangehörigen nur als Ultima Ratio zulässig ist und als besonders hartes Vorgehen bewertet wird.

Fallbeispiel 6

Überstellung nach dem Dubliner Übereinkommen

Hamburg- Nizza / Frankreich

Betroffene 3: Familie mit iranischer Staatsangehörigkeit (Sohn, 17 j.); F.

Beginn der Beobachtung 6:00 Uhr

Im Sommer 2018 wurden Mutter und Sohn F. ohne den Vater vom Zufühdienst zum Flughafen gebracht. Der Vater sei, so der zuständige Mitarbeiter der Ausländerbehörde, beim Zugriff der Beamten in der Wohnung der Betroffenen ohnmächtig geworden. Ein Notarzt wurde am Wohnort hinzugezogen und der Vater von einem RTW ins Krankenhaus gebracht. Mutter und Sohn waren sichtlich nervös und aufgeregt, fragten nach dem Zustand des Vaters und ob sie Kontakt zu ihm aufnehmen könnten. Dieser habe sein Telefon nicht bei sich. Auf Nachfrage konnten die Zuführkräfte keine Auskunft geben, in welchem Krankenhaus sich der Vater befand. Die Betroffenen fragten außerdem mehrfach, wo sich ihre Bargeldmittel befinden, insg. 4000 Euro. Diese seien von den Beamten beim Zugriff festgestellt und anschließend wieder übergeben worden. Jedoch schienen die Betroffenen das Bargeld in der Wohnung vergessen zu haben. Der Zufühdienst wies darauf hin, dass der Vater das Geld bei einer späteren Überstellung mitnehmen könne.

Die Maßnahme wurde aufgrund von aktivem Widerstand der Betroffenen am Luftfahrzeug abgebrochen.

Fallbeispiel 7

Sammelchartermaßnahme „Russland II“

Hamburg - Moskau

Betroffene 5: Russische Staatsangehörige; G.

Beginn der Beobachtung 06:00 Uhr

Frau G. und drei Kinder wurden im Auftrag einer Ausländerbehörde im Südwesten Deutschlands zugeführt. Ihr Mann war ebenfalls auf der Liste der angekündigten Rückführungen vermerkt, erschien jedoch nicht am Hamburger Flughafen. Der Abschiebungsbeobachter erhielt von der Bundespolizei den Kontakt des zuständigen Sachbearbeiters, um zu klären, ob eine Trennung der Familie und mit welcher Begründung von der Amtsleitung angeordnet wurde. Zum Zeitpunkt der Maßnahme war niemand erreichbar.

Stand der Bearbeitung im Forum

Im Fallbeispiel 6 ergab sich letztendlich keine faktische Trennung durch den Abbruch der Maßnahme.

Im Fallbeispiel 7 konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Trennung der Familien gewahrt wurde. Die zuständige Landesbehörde ist nicht im Forum

vertreten. Daher erging aus dem Forum die schriftliche Bitte um Aufklärung der Sachverhalte, die aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt wurde.

5.3. Einsatz von Zwangsmitteln bei Sammelchartermaßnahmen

Im Rahmen von Sammelchartermaßnahmen setzen Beamt*innen der Bundespolizei, wenn erforderlich, die zugelassenen Zwangsmittel ein, um die Ausreisepflicht der Betroffenen durchzusetzen. Ein Abbruch aufgrund passiven oder aktiven Widerstandes wie bei Einzelmaßnahmen erfolgt in der Regel nicht. Daher kommt es bei diesen Maßnahmen auch zum Einsatz körperlicher Gewalt und zu Fesselung. Diese werden, wie eingangs erwähnt, nicht präventiv, sondern aus gegebenen Anlässen verwendet. Es kann zu gewaltvollen Szenen kommen, wenn Betroffene sich wehren und den polizeilichen Maßnahmen verweigern. Im nächsten Abschnitt werden Einzelheiten aus dem Ablauf einer Maßnahme dargestellt, über die bereits öffentlich diskutiert wurde⁷.

Fallbeispiel 8

Sammelcharter „Italien“

Hamburg – Rom

Beginn der Beobachtung 06:00 Uhr

Betroffene: Guineischer Staatsangehöriger H., Nigerianischer Staatsangehöriger; I.

Einer der Betroffenen (H.) urinierte im Annahmeraum auf den Boden und entblößte sich. Dabei schrie er anhaltend, er wolle nicht sterben und wolle in Deutschland bleiben. Daraufhin wurde er von sechs Polizeibeamten zu Boden gebracht und dort fixiert. Zunächst mussten die Beamten die Person liegend und in der Fixierung wieder ankleiden. Anschließend wurde ihm ein BodyCuff angelegt und mit maximaler Restriktion eingestellt. Er wurde letztendlich in den Wartebereich und später im Bergungstuch in das Flugzeug getragen.

Beim Einstieg in das Flugzeug weigerte sich die einzige Frau (I.) in der Gruppe der Rückzuführenden, aus dem Bus auszusteigen. Sie hielt sich dazu an einer Haltestange fest und stemmte sich gegen die sie begleitenden Beamtinnen. Daraufhin wurde sie unter Einsatz körperlicher Gewalt aus dem Bus auf eine bereitgelegte Matte getragen, dort mit dem Gesicht am Boden fixiert und einem BodyCuff gefesselt. Mehrere Beamt*innen knieten sich dazu um sie herum und auf sie. Anschließend trugen mehrere Beamte Frau I. im gefesselten Zustand an Bord der Maschine.

Stand der Bearbeitung im Forum

Tatsächlich kam es bei dieser Sammelchartermaßnahme zu gewaltvollen Szenen. Aufgrund der

⁷ Bericht des Flüchtlingsrates Niedersachsen: <https://www.nds-fluerat.org/35560/aktuelles/gewalttaetige-dublin-massenabschiebung-der-bundespolizei/>

Gegenwehr von Rückzuführenden wurden Zwangsmaßnahmen eingesetzt. Bei dem Einsatz wurden Polizeibeamte verletzt.

5.4. Einzelfall- Frage von mutmaßlich rechtswidrigem Verhalten

In einem Fall wurde durch den Beobachter mutmaßlich rechtswidriges Handeln einer Polizeivollzugsbeamtin dokumentiert. Im Forum wurde berichtet, dass der Fall noch Gegenstand eines staatsanwaltlichen Verfahrens ist und daher derzeit keine weiteren Informationen gegeben werden können.

Fallbeispiel 9

„Gabe von Beruhigungsmitteln“

Überstellung nach dem Dubliner Übereinkommen

Hamburg- Madrid

Betroffene 5: Familie Syrische Staatsangehörigkeit; J.

Beginn der Beobachtung 06:00 Uhr

Im Sommer 2018 wurde um 8:50 Uhr Familie J. von Zuführkräften zum Flughafen Hamburg gebracht. Die Mutter der drei Jugendlichen und jungen erwachsenen Kinder war offensichtlich in Panik. Im Wartebereich legte sie sich auf eine der gepolsterten Sitzflächen. Sie weinte laut, hielt sich ihren Bauch und klagte über Schmerzen. Ihr Mann und ihre Tochter versuchten, die Frau zu beruhigen. Im Wartebereich standen währenddessen außerdem drei der Zuführkräfte. Eine Beamtin versuchte, beruhigend auf Frau J. einzureden. Als diese weiter weinte und ihre Angehörigen darum baten, ein Arzt möge die Frau untersuchen, rief einer der anwesenden Bundespolizeibeamten einen Notarzt. Dieser traf um 09:13 Uhr im Rückführungsbereich ein, mit ihm drei Rettungsassistenten. Er untersuchte die Frau, prüfte Vitalfunktionen und informierte die umstehenden Zuführbeamten sowie den Beamten der Bundespolizei nach Abschluss der Untersuchung, dass es keinen schwerwiegenden Befund gäbe. Aus seiner Sicht sei die Frau in einem Zustand der Aufregung, der jedoch nicht einer Flugreise im Wege stehe. Er informierte den Mann der Frau, die nach wie vor laut weinte, schrie und klagte, er wolle ihr ein Beruhigungsmittel geben.

Die Tabletteneinnahme lehnte die Frau durch Kopfschütteln mehrfach ab. Anschließend händigte der Arzt die Tablette dem Ehemann aus und bat diesen, sie seiner Frau zu geben. Auch dies lehnte Frau J. heftig ab. Sie schüttelte weiter liegend mehrfach den Kopf. Auch die Tochter, nah bei ihrer Mutter sitzend, scheiterte mit einem Versuch, der Frau die Tablette zu geben. Anschließend nahm eine der Zuführbeamtinnen die Tablette an sich und kniete sich über Frau J. Sie redete heftig auf sie ein, es sei besser, wenn sie das Medikament nähme. In diesem Moment versuchte der Abschiebungsbeobachter die Beamtin anzusprechen. Er fragte sie laut, ob sie versuche, der Frau gegen ihren Willen ein Medikament zu geben. Es gab keine Reaktion der Beamtin. Lediglich der Notarzt stimmte der Einschätzung des Beobachters zu, griff aber nicht ein. Im weiteren Verlauf blieb die Beamtin weiter

über der Betroffenen knien und hielt ihr die Tablette direkt vor den Mund. Schließlich nahm die Betroffene das Medikament mit ihrem Mund auf. Gleichzeitig kehrte der Beamte der Bundespolizei zurück, der im Büro vorne mit einem der Zuführbeamten besprochen hatte, dass die Maßnahme aufgrund des Zustandes von Frau J. am Flughafen abgebrochen wird. Schlussendlich wurde die Familie von den Zuführbeamten vor die Tür begleitet, die Frau wurde dabei von der Beamtin und einem ihrer Kollegen gestützt. Sie erhielten eine Anlaufbescheinigung und wurden aufgefordert, selbstständig zum Wohnort zurückzufahren und sich dort bei der zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

6. Fazit und Ausblick

Wie im vorliegenden Bericht gezeigt wurde, sind von insgesamt 183 beobachteten Maßnahmen 28 an das Forum weitergeleitet worden. Im Verlauf des Jahres 2018 wurden Information und Sprachmittlung, die Situation besonders schutzbedürftiger Menschen, der Einsatz von Zwangsmitteln bei Sammelchartermaßnahmen und ein Einzelfall mutmaßlich rechtswidrigen Verhaltens als zentrale Diskussionsfelder identifiziert. Während einige Fragestellungen aufgeklärt wurden, bleiben manche Themen weiterhin diskussionsbedürftig. Behörden, die nicht im Forum vertreten waren, meldeten sich regelmäßig nicht auf Anfragen zurück. Insgesamt ziehen die Beteiligten im Forum eine positive Bilanz aus dem ersten Jahr der Abschiebungsbeobachtung. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglichte offene und direkte Gespräche, die sich für alle Beteiligten als aufschlussreich und wertvoll erwiesen haben. Das Projekt wird von der Hamburger Behörde für Inneres und Sport bis Ende 2020 finanziert.

Flughafenforum Hamburg
Im Diakonischen Werk Hamburg
Fachbereich Migration und Existenzsicherung

Königstr. 54
22767 Hamburg
www.diakonie-hamburg.de

Moderation: Hans-Peter Strenge – Staatsrat a.D.
Geschäftsführerin: Bettina Clemens – Diakonisches Werk Hamburg
Beratendes Mitglied: Felix Wieneke – Abschiebungsbeobachter